

Satzung des Förderverein Freibad Erdmannsdorf i.G.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein Freibad Erdmannsdorf“.
Er hat seinen Sitz in Augustusburg.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die dauerhafte Sicherstellung des öffentlichen Schwimm- und Badebetriebes im Freibad Erdmannsdorf.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Pacht des gesamten Bades inkl. Nebenanlagen vom Eigentümer (IG-Bad)
 - Förderung des Schulsports für die Bildungseinrichtungen der Stadt Augustusburg und der umliegenden Orte;
 - die Ausbildung und Förderung junger Rettungsschwimmer;
 - die Durchführung von Schwimmkursen und -Wettbewerben für alle Altersklassen;
 - die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie die Einwerbung von Spenden und Sponsorengeldern zur Finanzierung der Betriebskosten, von Pflegemaßnahmen, Instandhaltungsarbeiten etc.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Verwendung von Mitteln des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Eine Erstattung von verauslagten Kosten, die nachweisbar in Durchführung der Vereinstätigkeit entstanden sind, ist möglich.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln.
2. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet nach schriftlich vorliegendem Antrag der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres (s. § 11) bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

5. Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder, trotz Mahnung, Nichtbezahlen der Beiträge über einen Zeitraum von 2 Jahren die Ursache sind.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis; unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
Das Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Sonstige Mitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
2. Als Förderer des Vereins kann geführt werden, wer die in § 2 bezeichneten Zwecke, Ziele sowie Aufgaben unterstützt und die Anerkennung des Vereins gefunden hat.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Abstimmung zu stellen und sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen. Für letzteres ist ein Mindestalter von 18 Jahren Voraussetzung.
2. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.
Für die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen ist ein Mindestalter von 16 Jahren erforderlich.
Juristische Personen und Vereinigungen können ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen.
3. Alle Mitglieder können durch Vorschläge, Anregungen und Initiativen die Vereinsarbeit in jeder Weise fördern und unterstützen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten sowie die Ziele des Vereins zu fördern und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Mindestbeiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
In Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin den Beitrag zeitlich begrenzt ermäßigen oder erlassen.
3. Die anerkannten Förderer des Vereins sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden.; bei seiner Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 (fünfundzwanzig) ordentliche Mitglieder zur Versammlung erschienen sind.
Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als 2 andere Mitglieder vertreten darf.

Falls die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist durch den Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Durchführung von Neuwahlen soweit erforderlich (s. § 9 Pkt. 3 und § 10 Pkt. 1);
 - d) Beschluss satzungsmäßig notwendiger Grundsätze sowie von Satzungsänderungen;
 - e) Beschluss der Beitragsordnung des Vereins;
 - f) Behandlung der ansonsten vorliegenden Anträge;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 14);
6. Alle Beschlussanträge sind vor der Abstimmung schriftlich zu formulieren.
Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort bekannt zu geben.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer bzw. dem Versammlungsleiter per Unterschrift zu bestätigen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
2. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.
3. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise eingehen, dass Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren.
Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand durch Berufung auf die restliche Amtszeit ergänzen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Über die Beratung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden bzw. dem die Sitzung leitendem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

8. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den in der Satzung verankerten Grundsätzen.

Insbesondere zählen zu seinen Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
- b) Vollzug der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
- c) Aufstellung des Arbeits- und Finanzplanes für das jeweilige Geschäftsjahr;
- d) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Einsetzung von Ausschüssen bzw. Beauftragten für besondere Aufgaben;

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, einen haupt- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren.
2. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Kontrolle bzw. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzwirtschaft des Vorstandes und des Vereins.
Sie berichten der Mitgliederversammlung und nehmen zur Entlastung des Vorstandes Stellung.
3. Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so kann der Vorstand durch Berufung die Zahl der Rechnungsprüfer bis zum Ende der Amtszeit ergänzen.
Die Änderung ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt.
Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann auch nur durch diese geändert werden.
2. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen sowie die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Über eine Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins.
Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch das Vereinsregister rechtskräftig.
3. Vorgesehene Satzungsänderungen sind bereits mit der Einladung zur Beschluss fassenden Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Sie kann außerdem nur zustande kommen, wenn mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
3. Das Vereinsvermögen wird bei der Auflösung nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

1. Die Vereinssatzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen konstituierenden Sitzung am 26.03.2013 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Gründungsmitgliederversammlung gewählt worden ist.